

**Abschließender Prüfungsvermerk  
zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022  
des Amtes Züssow  
durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow**

**Auftrag und Auftragsdurchführung**

Das Amt Züssow konstituierte als Pflichtausschuss den Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow bedient sich wiederum des gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast.

Dieser Bericht dient der Berichterstattung an den Amtsausschuss des

**Amtes Züssow.**

Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 des KPG obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow. Hierzu hat dieser sich des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast bedient (§ 1 Abs. 4 Satz 2 KPG).

In seiner Sitzung vom 06.09.2023 erörterte der Rechnungsprüfungsausschuss den vom Rechnungsprüfungsamt erarbeiteten Bericht über die Jahresabschlussprüfung.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich davon überzeugt, dass die Qualität der Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes den Zwecken der Prüfung des Jahresabschlusses genügt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich den vom Rechnungsprüfungsamt getroffenen Feststellungen angeschlossen.

Auf dieser Grundlage wird festgestellt, dass der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53a GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entsprechen und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Amtes Züssow vermitteln.

Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Er vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Amtes Züssow.

Das Rechnungsprüfungsamt hat auf Grundlage seiner Prüffeststellungen einen **uneingeschränkten** Bestätigungsvermerk mit Zusatz erteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss teilt die Einschätzung des Rechnungsprüfungsamtes.

Im Ergebnis seiner Prüfung hat das Rechnungsprüfungsamt zu den wirtschaftlichen Verhältnissen und Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und Verwaltungsführung des Amtes Züssow ergänzend festgestellt:

**„Ohne den Bestätigungsvermerk insgesamt einzuschränken, weisen wir auf folgende Feststellungen hin:**

- Die Aufteilung der Negativzinsen/Verwarentgelte auf die betroffenen Gemeinden ist nicht erfolgt. (F)
- Im Teilhaushalt 30 – Finanzen insgesamt um 3.130,26 € Aufwendungen bzw. 3.976,97 € in den laufenden Auszahlungen betreffend Personalaufwendungen.

Hierfür wäre ein Beschluss im Zuge der Feststellung des Jahresabschlusses zu fassen. (F)

- Ein Afa-Zeitraum für einen Schul-PC ist von 8 auf 5 Jahre zu korrigieren. Die Korrektur erfolgt in 2023. (F)

**Ohne den Bestätigungsvermerk insgesamt einzuschränken, wurde in 2021 auf folgende Feststellungen hingewiesen:**

- Es verbleiben vereinzelte Jahresabgrenzungsbuchungen zur Bereinigung in Folgejahren. (F)
  - *Der Hinweis wirkt auch in 2022 noch nach.*

Mit diesen **Feststellungen** entspricht der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den Vorschriften des § 60 KPG M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 der GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Amtes Züssow.

Der Rechenschaftsbericht der Amtsvorsteherin steht nach den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und getroffenen Prüfungsfeststellungen im Einklang mit den tatsächlichen Verhältnissen.

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnisse des Amtes Züssow

ergänzend fest:

Das Vermögen (ohne RAP) beträgt zum 31. Dezember 2022 (brutto) 11.036.336,20 €.

Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2022 (brutto) 18,58 %.

Die Verbindlichkeitenquote (netto) beträgt zum 31. Dezember 2022 3,68 %.

Das Amt ist zum Bilanzstichtag **nicht überschuldet**.

Der veranschlagte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung 2022 wurde im Haushaltsjahr **beachtet**.

Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2022 beträgt 230.065,32 €.

Die Veränderung der Rücklagen beträgt in 2022 0,00 €.

Das Jahresergebnis 2022 beträgt nach Veränderung der Rücklagen 230.065,32 €.

Der Ergebnisvortrag aus Haushaltsvorjahren beträgt 1.857.654,64 €.

Insgesamt ergeben sich hieraus vorzutragende Mittel von 2.087.719,96 €.

Der Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung ist im Haushaltsjahr 2022 sowohl jahresbezogen als auch insgesamt gesetzlich **gegeben**.

Die Finanzrechnung weist für 2022 einen Saldo der laufenden

Ein- und Auszahlungen aus in Höhe von 441.939,07 €.

Nach Verrechnung der planmäßigen Tilgung für Investitionskredite 13.471,37 €.

verbleibt ein Saldo in Höhe von 428.467,70 €.

Der Vortrag des Saldos der laufenden

Ein- und Auszahlungen sowie der planmäßigen Tilgung von

Investitionskrediten aus Haushaltsvorjahren beträgt 817.152,96 €.

Unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr 2022 ein Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung sowohl jahresbezogen als auch insgesamt gesetzlich **gegeben**.

<i>Die Investitionsauszahlungen betragen in 2022</i>	<i>202.122,59 €.</i>
<i>Diesen stehen Investitionseinzahlungen entgegen in Höhe von</i>	<i>318.179,00 €.</i>
<i>Die Investitionskredite haben unter Berücksichtigung der Tilgungen</i>	
<i>abgenommen um</i>	<i>47.070,65 €,</i>
<i>davon außerplanmäßige Tilgungen</i>	<i>33.599,28 €</i>
<i>Die liquiden Mittel des Amtes haben insgesamt <b>zugenommen</b> um</i>	<i>500.702,29 €.</i>

**Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat in 2022 zu folgender Feststellung geführt:**

**-keine-**

**Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat in 2021 zu folgender Feststellung geführt:**

- Lt. § 8 Nr. 2 und 3 der HH- Satzung wurden aus der gesetzlichen Deckungsfähigkeit bestimmte Querdeckungen über die THH hinweg gebildet. Das ist rechtlich unzulässig. Unterdeckungskreise sind nur innerhalb der jeweiligen THH zulässig.  
VV 13.2 zu § 14 GemHVO: Außerhalb der Regeldeckungsfähigkeit innerhalb eines THH liegt ein sachlicher Grund für weitere Deckungsfähigkeiten regelmäßig nur innerhalb einer Produktgruppe, nicht aber quer durch den gesamten Haushalt vor. Das war nur in der Kameralistik möglich.  
In künftigen Haushalten sollten diese zur Korrektur kommen. (F)

➤ *Eine Umsetzung war zum Haushalt 2022 noch nicht möglich.*

**Im Jahresabschluss 2019 wurde auf folgende Feststellung hingewiesen, die noch weiter wirkt:**

- Die Verwaltung ist ihrer Berichtspflicht grundsätzlich nachgekommen, in dem vierteljährlich eine Übersicht der Haushaltsentwicklung auf Kontenbasis ausgereicht wurde. Ein Hinweis auf die Zielerreichung der Produktziele war bislang nicht damit verbunden und sollte zukünftig zusammen mit einer unter Bezugnahme auf § 20 GemHVO mind. 1-mal jährlich zum 30.06. nachgeholt werden. (F)
- *Dies ist für 2023 vorgesehen.*

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach

unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von Bedeutung sind.

**Das Rechnungsprüfungsamt Wolgast empfiehlt die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Amtsvorsteherin für das Haushaltsjahr 2022.“**

Auf der Grundlage des Berichts zur Jahresabschlussprüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss daher dem Amtsausschuss den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 i. d. F. vom 05.09.2023 festzustellen. Gleichzeitig empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Amtsausschuss, die Amtsvorsteherin für das Haushaltsjahr 2022 zu entlasten.

S. 9. 2023 2/1/4/1/3.~

Ort / Datum



Unterschrift

Vorsitzende/ -r des Rechnungsprüfungsausschusses

